



Das Integrationsamt informiert:

Leistungen

an Arbeitgeber und
schwerbehinderte Arbeitnehmer

Leistungen

Überblick

Das Integrationsamt versteht sich als Partner von behinderten Arbeitnehmern und von Arbeitgebern.

Die wichtigste Aufgabe des Integrationsamtes besteht darin, dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigungsverhältnisse für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern.

Dazu bedient es sich verschiedener Formen der begleitenden Hilfe:

- persönliche Hilfen, bei denen es sich im Wesentlichen um Beratung, Unterstützung und Betreuung handelt
- finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen, wie z. B. technische Arbeitshilfen, behinderungsbedingt notwendige Fortbildung und Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen
- finanzielle Hilfen an Arbeitgeber, wie Leistungen zur Schaffung und behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen, Leistungen zur Förderung der Integration behinderter Jugendlicher ins Arbeitsleben sowie Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen verbunden sein können.

Die Leistungen des Integrationsamtes sind auf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe beschränkt.

Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer

Technische Arbeitshilfen

Voraussetzungen:

- Technische Hilfen müssen dem schwerbehinderten Menschen die Arbeit ermöglichen oder erleichtern

Fortbildung

Voraussetzungen:

- übliche Fortbildungsmaßnahmen der beruflichen Bildung können nicht oder nur mit besonderer Hilfestellung besucht werden
- wegen der Behinderung sind besondere Fortbildungsmaßnahmen notwendig

Arbeitsassistenz

Voraussetzungen:

- ist erst dann notwendig, wenn alle vorrangigen Leistungen der Rehabilitationsträger sowie alle anderen Maßnahmen der Begleitenden Hilfe ausgeschöpft sind

- sie beinhaltet zeitlich wie tätigkeitsbezogene regelmäßig wiederkehrende Unterstützung, die es dem schwerbehinderten Menschen erst ermöglichen, die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung selbst zu erbringen
- die Organisation und Anleitung für die Assistenzkraft liegt beim schwerbehinderten Menschen
- bedarf einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, dass er mit dem Einsatz einer betriebsfremden Assistenzkraft einverstanden ist

Selbstständige Existenz

Voraussetzungen sind:

- die persönliche und fachliche Eignung für die Tätigkeit,
- die Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die angestrebte Tätigkeit sowie
- die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit unter der besonderen Berücksichtigung der Lage sowie der zu erwartenden Entwicklung des Arbeitsmarktes

Leistungen an Arbeitgeber

Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze

Voraussetzungen:

- Einstellung von schwerbehinderten Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtgrenze hinaus oder
- Einstellung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Frauen oder
- Einstellung von schwerbehinderten Menschen nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten oder
- zur Abwendung einer sonst drohenden Kündigung

Behinderungsgerechte Arbeits- und Ausbildungsplätze

Voraussetzungen:

- Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten oder
- Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen oder
- Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit behinderungsbedingt notwendigen technischen Arbeitshilfen

Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Voraussetzung:

- Einstellung zur Berufsausbildung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ohne gesetzliche Beschäftigungspflicht

Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Voraussetzung:

- für die Zeit der Berufsausbildung muss der behinderte Jugendliche den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sein

Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Voraussetzungen:

- Überdurchschnittlich hohe finanzielle Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, z. B. bei Notwendigkeit einer besonderen Hilfskraft oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung
- vorherige Ausschöpfung aller anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. durch behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und/oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen
- Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber, die Kosten in voller Höhe selbst zu tragen

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verantwortlich: Adalbert Alexy
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion: Susan Hacker
Abteilung VI, Integrationsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl
Telefon: 0361 573315400
Telefax: 0361 573315366

Stand: 09/2017